

Satzung

Förderverein Kinderneurologie Königstein e.V.



§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kinderneurologie Königstein (F.V.K.).“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königstein im Taunus.
3. Der Verein ist rechtsfähig und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus den Zusatz „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens für neurologisch auffällige und behinderte Kinder im Rhein- Main Gebiet. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Planung und Einrichtung von Behandlungs- und Pflegeeinrichtungen
 - Sicherung der stationären und ambulanten Behandlung
 - Förderung der pädagogischen integrativen Betreuung
 - Förderung des Ausbaus der Ausbildung für Eltern, Pflegeberufe und Therapeuten
 - Unterstützung mobiler und familienentlastender Dienste und ergänzender Hilfen
 - Unterstützung von Einrichtungen, die auch den Vereinszweck verfolgen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der Austritt kann von jedem Mitglied gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
5. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider handelt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Widerspricht der Betroffene binnen eines Monats, so hat dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Zwecksetzung des Vereins die Richtlinien für die Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- die Erteilung von Entlastungen
- die Wahl und Abberufung des Vorstands
- die Beitragsfestsetzung
- die Ernennung einer Person als Rechnungsprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr
- Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 Mal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge, die erst auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung und Abstimmung zunächst der Zulassung durch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf Gegenstände beziehen, die in die Mitgliedschaftsrechte eingreifen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Versammlungsleitung.

§8 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

§9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen muss jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Vorstands, oder
- wenn dies 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von 1 Woche und gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle, daß die Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, hat der Vorstand die Rundschreiben spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang des Verlangens abzusenden.

§11 Vorstand

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht jedoch aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch im Amt, bis die Amtszeit des neugewählten Nachfolgers beginnt oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen. Wiederwahl ist möglich. Zuwahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auch während der laufenden Amtszeit möglich. Die Abwahl beschränkt sich jedoch auf die Voraussetzungen des Satzes 1, 2. Halbsatz.

§12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen finden mindestens 1x jährlich statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Versammlungsleitung der vorangegangenen Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstands werden Protokolle angefertigt, die von der Protokollführung und der Vereinsleitung unterschrieben werden.

§13 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

Eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Königstein im Taunus, Oktober 1992